

# **Satzung des Fördervereins Evangelische Abendmahlkirche Haigerloch**

**lt. Beschluss der Gründungsversammlung vom 21. November 2016**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen ***Förderverein Evangelische Abendmahlkirche Haigerloch.***
2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart – Registergericht einzutragen; nach dem Eintrag führt er den Zusatz e.V.
3. Er hat seinen Sitz in 72401 Haigerloch.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist entsprechend § 54 AO die Förderung kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Bürgerschaftliches Engagements zu Gunsten kirchlicher Zwecke.
- Ideelle und wirtschaftliche Unterstützung zum Erhalt und Renovierung der evangelischen Abendmahlkirche Haigerloch.
- Beschaffung von Mitteln aller Art, sei es durch Beiträge, Spenden oder durch die Durchführung von Veranstaltungen zur Erfüllung des Satzungszweckes.

### **§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).

### **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können die Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand, für Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG an den Vorstand die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## **§ 6 Beginn / Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch freiwilligen Austritt,
  - Ausschluss aus dem Verein,
  - Tod des Mitglieds.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassierer
  - mindestens 3 Beisitzer

3. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden.  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden je einzeln vertreten.  
Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des 2. Vorsitzenden dahin beschränkt, dass er nur tätig werden soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand selbst ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
6. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.  
Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden formlos und fristfrei einberufen.
7. Ein Vertreter des Kirchengemeinderats der evangelischen Kirche Haigerloch hat jeweils das Recht an den Vorstandssitzungen beratend, ohne Stimmrecht, teilzunehmen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen. Hierbei ist eine Frist von 2 Wochen einzuhalten. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt durch einmalige Veröffentlichung im Mitteilungsblätter der Stadt Haigerloch (Amtsblatt der Stadt Haigerloch), der Gemeinde Rangendingen (Amtsblatt der Gemeinde Rangendingen), sowie der Stadt Rosenfeld (Amtsblatt der Stadt Rosenfeld).
4. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Versammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied geleitet. Ist der Vorstand verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
6. Stimm- und wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder, die über 16 Jahre alt sind. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden gestellt werden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung standen.
8. Gewählt wird generell geheim. Auf Wunsch der kompletten Versammlung kann einer offenen Wahl durch Handzeichen zugestimmt werden. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Für den Beschluss einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Ersten und Zweiten Vorsitzenden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das noch nicht verwendete Vermögen an die evangelische Kirche Haigerloch, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung  
am 21. November 2016 im evangelischen Gemeindehaus in Haigerloch beschlossen.

**Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:**

**Name:**

**Unterschrift:**

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---